



Ennach Vorweiser dieses *Johannes Franciscus Ellinger* ben *Uns* gebührend Ansuchung gethan, ihm, weil er eine Profession zu erlernen Willens, gewöhnlicher und verordneter maßen einen Geburts-Brief zu ertheilen; und *Wir* denn nach genugsam eingezogener Rundschaft vergewissert worden, was gestalt besagter *Johannes Franciscus Ellinger* von ehrlichen und solchen Eltern erzeugt und gebohren, daß er gemäß dem in Schlesien unterm 16. November 1731 publicirten Patent aller Innungen, Zünfte und anderer ehrbaren Gesellschaften fähig sey: Als bezeugen *Wir* solches hierdurch und in Kraft dieses, ersuchen dahero auch alle und jede Innungen, Zünfte und Jedermänniglich nach Standes-Gebühr dienst- und freundlich, denen unter *Unserer* Jurisdiction stehenden aber befehlen *Wir* hiermit ernstlich, daß Sie diesem *Unsern* offenen Geburts-Briefe völligen Glauben beimessen, solchen dem *Johannes Franciscus Ellinger* wirklich genießen lassen, in Zünften, Innungen und andern ehrbaren Gesellschaften auf- und annehmen, und sonst allen erforderlichen guten Willen erzeigen, welches *Wir* zu erwiedern erböthig sind die unter *Unserer* Jurisdiction stehenden hingegen vollbringen daran *Unsern* Willen. Urfundlich unter *Samt* *Waiden* *Insiegel* und *Unserer* Unterschrift. Gegeben *Königlich Neustadt in Ober-Oesterreich* 39^{te} Juni 1870

Magistrat
Waiden *Reibitz* *Brück* *Hardman* *Fölich*